



**Amtliches Mitteilungsblatt
für das Amt Eldenburg Lüz**

TURMBLICK



6. April 2023

Nr. 04

20. Jahrgang

Frohe Ostern



WIR WÜNSCHEN ALLEN LESERINNEN
UND LESERN EIN
FRIEDVOLLES OSTERFEST.



© maria_lh - stock.adobe.com

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 28.02.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 18/2023/001 - Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Amtes Eldenburg Lübz zum 31. Dezember 2020 i. d. F. vom 20.01.2023 gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 KV M V i. V. m. § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V fest.

Beschluss-Nr. 18/2023/002 - Entlastung des Amtsvorstehers zum Jahresabschluss des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz entlastet den Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 KV M V i. V. m. § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V.

Beschluss-Nr. 18/2023/006 - Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Digital Pakt M-V

Der Amtsausschuss beschließt die Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung in der Schule am Ruhner Berg entsprechend des Digital Pakts M-V. Die Kosten sind in den Haushalt 2023 einzustellen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 18/2023/003 Auftragsvergabe zum Bauvorhaben „Erweiterung der Schule Marnitz für Hort- und Schulnutzung und Ersetzen des vorhandenen Glasganges durch eine Flurüberdachung mit einem geschlossenen Dach“; Gewerk: Bauhauptleistungen (Los 1)

Beschluss-Nr. 18/2023/004 Auftragsvergabe zum Bauvorhaben „Erweiterung der Schule Marnitz für Hort- und Schulnutzung und Ersetzen des vorhandenen Glasganges durch eine Flurüberdachung mit einem geschlossenen Dach“; Gewerk: Tischlerarbeiten (Los 2)

Beschluss-Nr. 18/2023/005 Auftragsvergabe zum Bauvorhaben „Erweiterung der Schule Marnitz für Hort- und Schulnutzung und Ersetzen des vorhandenen Glasganges durch eine Flurüberdachung mit einem geschlossenen Dach“; Gewerk: Maler- und Bodenbelagsarbeiten (Los 3)

Öffentliche Ausschreibung Immobilien/ Grundstücke im Amtsbereich

Die aktuellen Immobilienangebote der Stadt Lübz und der Gemeinden des Amtsbereiches finden Sie auf unserer Homepage:

www.amt-eldenburg-luebz.de/immobilien/

Ansprechpartner:

Fachbereich Liegenschaften

Herr Stuhr

Tel.: 038731 507-313

E-Mail: l.stuhr@amt-eldenburg-luebz.de

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

INFORMATIONEN



**Lübzer
Frühlingsfeier
zu Ostern**
**Samstag, 08.04.
ab 11:00 Uhr
Stadtpark Lübz**

11:00 Uhr – Startschuss mit der Band „Schlagermafia“ und mehreren Hüpfburgen

13:00 Uhr – Elde-Blas-Orchester

14:00 Uhr – Osterspäß für unsere Kids
Der Osterhase kommt, Knüppelkuchenbacken, Kinderschminken, Glücksrad und kleine Überraschungen

15:00 Uhr – Wolfgang Petry Double
Livemusik mit Getränken und Deftigem vom Grill sowie anderen österlichen Leckereien

17:30 Uhr – Jeannine Hartmann live
Schlager und Hits der 80er Jahre

*Änderungen vorbehalten. Auftrittzeiten können sich verschieben!
Es laden ein: Gewerbeverein Lübz e.V. und Lübzer Festkomitee
Gottesdienste in der Stadtkirche:
Ostersonntag 10:00 Uhr und Ostermontag 10:00 Uhr für Groß & Klein

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

Der nächste Turmblick erscheint am 05.05.2023.

Redaktionsschluss Amt Eldenburg
Lübz: 17.04.2023

Mitteilung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

in regelmäßigen Abständen ist es notwendig, das Trinkwasserleitungsnetz zu spülen. Dies ist eine von vielen Maßnahmen um die Trinkwasserqualität und die Liefermenge dauerhaft zu sichern. Leider ist dies mit Einschränkungen für die Verbraucher verbunden. Die Versorgung muss vorübergehend unterbrochen werden. Soweit möglich, werden die Spülungen in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt (siehe Tabelle).

Orte temporär ohne zentrale Trinkwasserversorgung 21. und 22. KW 2023

KW	Tage	Uhrzeit	Betroffenen Ort ohne TW-Versorgung
21. KW	Mo 22.05. - Di 23.05.23	20:00 - 5:00 Uhr	Darze, Stralendorf, Darze Ausbau, Lancken, Rom, Paarsch, Klein Niendorf
	Di 23.05. - Mi 24.05.23	20:00 - 5:00 Uhr	Lancken, Rom, Paarsch, Klein Niendorf
	Mi 24.05. - Do 25.05.23	20:00 - 5:00 Uhr	Paarsch, Klein Niendorf
	Do 25.05. - Fr 26.05.23	20:00 - 5:00 Uhr	Granzin, Lindenbeck
22. KW	Di 30.05.23	8:00 - 18:00 Uhr	Vimfow, Lenschow
	Mi 31.05. - Do 01.06.23	20:00 - 5:00 Uhr	Goldberg
	Do 01.06. - Fr 02.06.23	20:00 - 5:00 Uhr	Goldberg

Warum sind Rohrnetzspülungen so wichtig?

Wasser ist ein Naturprodukt und beinhaltet viele lebenswichtige Stoffe, wie Mineralien, Spurenelemente usw.. Einige dieser Inhaltsstoffe wie Eisen und Mangan haben unerwünschte Eigenschaften und werden auf den Wasserwerken soweit wie möglich herausgefiltert. Geringe Mengen gelangen aber in die Leitungen. Nach und nach setzen sich Eisen und Mangan an den Rohrwandungen ab. Die Ablagerungen führen zu einem erhöhten energetischen Transportaufwand. Lösen sich diese Ablagerungen sind sie als schwarz/braune aber unbedenkliche Verfärbung im Wasser wahrzunehmen. Durch die Rohrnetzspülungen werden die Ablagerungen gezielt entfernt.

Wie wird gespült?

Die Spülungen erfolgen mit Luft und Wasser ohne weitere Zusätze.

Wie bereiten Sie sich vor:

- Bevorraten Sie sich mit etwas Trinkwasser für die Zubereitung von Speisen (Töpfe, Kaffeemaschine, Wasserkocher) und auch für die Toilettenspülung (Eimer, Badewanne).

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter (03871 7250).

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband

- Schließen Sie das Ventil direkt hinter Ihrem Wasserzähler während der angekündigten Spülzeiten und lassen alle Entnahmestellen während dieser Zeit geschlossen.

Was ist nach der Spülung zu beachten?

- Luft in der Leitung, wenn der Wasserhahn nach der Spülung aufgedreht wird entweicht diese. Deshalb empfehlen wir zu allererst die am höchsten gelegene Entnahmestelle zu öffnen (Toilette, Wasserhahn) dort entweicht die Luft am schnellsten.
- Milchiges Wasser ist kein Zeichen von Verschmutzung, sondern ein Zeichen für Luft im Wasser!
- Bei anhaltenden bräunlichen oder schwarzen Verfärbungen (gesundheitlich unbedenklich), melden Sie sich bitte bei uns (Bereitschaft: 01739645900).
- Reinigen Sie, soweit vorhanden, Ihre Filteranlagen. Diese sollten unabhängig von den Rohrnetzspülungen regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

Kunterbunter April: Osterspäß und Pflanzen- & Töpferfest im Agroneum Alt Schwerin

Am Ostersonntag, den 08.04.2023, lockt ab 10 Uhr ein kunterbuntes Programm zum großen Osterallerlei ins Agroneum Alt Schwerin. Auf dem großen Gelände des einzigartigen Freilichtmuseums wird viel geboten, um alle Besucher zu erfreuen. Wissenswertes über Tradition und Brauchtum zum Osterfest erfahren alle Besucher im Rahmen einer kleinen Sonderschau: Warum feiern wir Ostern und warum ändert sich dazu jedes Jahr das Datum? Was haben Hasen und Eier mit Ostern zu tun? Welche traditionellen Osterbräuche gibt es? Präsentiert wird auch wie mit Pflanzen und Naturfarben aus dem Garten einst Eier bunt gefärbt wurden.

Großer Spaß und süße Osterüberraschungen erwarten alle Kinder, die an der Osterrallye teilnehmen und sich beim Eierlauf, Zielweitwurf und Sackhüpfen beweisen. Am Kreativstand werden Osterkörbchen gebastelt und Eier bunt bemalt. Die Lämmertaufnahme am frühen Nachmittag um 14 Uhr ist ebenfalls ein Highlight und sollte nicht versäumt werden. Namensvorschläge für die Lämmer werden vorab eingesammelt und dann zur Taufe ausgelost.

Bereits zwei Wochen später am Sonntag, den 23.04.2023, öffnen sich um 10 Uhr, bei Eintritt zum halben Preis, die Tore zum beliebten Pflanzen- und Töpferfest auf dem großen Freilichtgelände im Agroneum Alt Schwerin. Ob Stauden, Obstgehölze, Rosen,

Heil- und Gewürzpflanzen: das umfangreiche Sortiment der zahlreichen Händler und Kunsthandwerker lässt keine Wünsche offen. Töpfergut, Holz- und Naturdekorationen sowie Accessoires für Haus und Garten runden das reiche Angebot an schönen Dingen ab.

Weitere Informationen sind stets aktuell unter www.agroneum-altschwerin.de verfügbar.





AGRONEUM
Alt Schwerin

08. APRIL 2023
AB 10 UHR

**OSTER-
ALLEREI**

WISSENSWERTES ÜBER
TRADITION & BRAUCHTUM
ZUM OSTERFEST

EIERFÄRBen MIT NATURFARBEN

OSTERRALLYE & BASTELEIEN

BUNTES MARKTTREIBEN &
ÖSTERLICHE KÖSTLICHKEITEN

14 UHR
LÄMMERTAUF



23. APRIL 2023
AB 10 UHR

**PFLANZEN- &
TÖPFERTAG**

FACHKUNDIGE BERATUNG
RUND UM DEN GARTEN

UMFANGREICHES PFLANZEN- &
STAUDENSORTIMENT

PFLANZENTAUSCHBÖRSE

NÜTZLICHE GARTENGERÄTE

TÖPFERGUT, HOLZ- &
NATURDEKORATIONEN

HALBER
EINTRITT



Achter de Isenbahn 1 | 17214 Alt Schwerin
www.agroneum-altschwerin.de



Gemeinsam, aktiv und selbstbestimmt im Landkreis

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim startet mit dem neuen bundesweiten ESF Plus-Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen - gegen Einsamkeit und soziale Isolation“. Das von der Europäischen Union und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Programm, verfolgt das langfristige Ziel, die individuelle Einkommens- und Lebenssituation älterer Menschen in der aktiven Berufstätigkeit, aber auch in der nachberuflichen Phase zu verbessern. Zudem soll die kommunale Angebotsstruktur, für Personen über 60 Jahre, positiv und langfristig verändert werden, sodass ein teilhabeorientiertes und unterstützendes Gesamtangebot vor Ort geschaffen wird.

So bunt und vielfältig wie diese Menschen sind, soll auch die Umsetzung sein. Zusammen mit den vielen engagierten Akteurinnen und Akteuren im Landkreis Ludwigslust-Parchim, sollen möglichst alle Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Wir beraten Sie gern zu bestehenden Angeboten, Fördermöglichkeiten sowie allen Anliegen und Fragen zum Projekt. Auch wenn Sie selbst aktiv werden möchten, sprechen Sie uns gern an oder wenden Sie sich an Ihre lokalen Kreissenorenbeiräte.

Linda Marxer
E-Mail: linda.marxer@kreis-lup.de
Tel.: 03871 722-1604

Sebastian Turtschan
E-Mail: sebastian.turtschan@kreis-lup.de
Tel.: 03871 722-1603

Weitere Informationen finden Sie unter www.kreis-lup.de/
Stabsstelle-Gleichstellung-Generationen-und-Vielfalt

WIR GRATULIEREN

Das Amt Eldenburg Lübz übermittelt nachträglich allen Jubilaren im Monat März 2023 die herzlichsten Glückwünsche.

Ganz besondere Grüße gehen an:

Frau Enkisch Hannelore	Granzin	zum 70. Geburtstag
Herrn Bock Lothar	Siggelkow OT Klein Pankow	zum 70. Geburtstag
Herrn Kieselbach Rudolf	Passow	zum 70. Geburtstag
Herrn Friske Lothar	Kreien	zum 70. Geburtstag
Herrn Stopsack Werner	Granzin	zum 70. Geburtstag
Herrn Hartleb Peter	Gehlsbach OT Darß	zum 70. Geburtstag
Frau Engelhard Gisela	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Lüttke Wilhelm	Gehlsbach OT Karbow	zum 70. Geburtstag
Frau Beck Dagmar	Gallin-Kuppentin OT Zahren	zum 70. Geburtstag
Herrn Behrendt Hans-Jürgen	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Frau Eichholz Doris	Passow	zum 70. Geburtstag
Herrn Schröder Klaus	Granzin OT Greven	zum 70. Geburtstag
Herrn Schmidt Eitel	Gallin-Kuppentin OT Zahren	zum 80. Geburtstag
Herrn Braukmeier Bernd	Kritzow OT Schlemmin	zum 80. Geburtstag
Frau Juchert Irmtraut	Siggelkow OT Groß Pankow	zum 80. Geburtstag
Frau Busse Helga	Siggelkow OT Redlin	zum 80. Geburtstag
Frau von Fuchs Angelika	Gallin-Kuppentin OT Zahren	zum 80. Geburtstag
Frau Mielenz Marie Luise	Passow OT Weisin	zum 85. Geburtstag



Herrn Gamlin Willi	Granzin	zum 85. Geburtstag
Frau Möller Herta	Granzin	zum 90. Geburtstag
Herrn Kuckling Dieter	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 90. Geburtstag
Herrn Elftmann Horst	Ruhner Berge OT Zachow	zum 90. Geburtstag
Frau Bartels Erika	Lübz	zum 70. Geburtstag
Frau Köhler Gudrun	Lübz	zum 70. Geburtstag
Frau Hovakimyan Zjavariya	Lübz	zum 70. Geburtstag
Herrn Geu Hans-Achim	Lübz OT Ruthen	zum 70. Geburtstag
Frau Putz Waltraud	Lübz	zum 70. Geburtstag
Herrn Heine Lothar	Lübz	zum 70. Geburtstag
Frau Meyer Renate	Lübz	zum 75. Geburtstag
Frau Brinkmann Ilona	Lübz	zum 75. Geburtstag
Frau Stuhr Elke	Lübz	zum 75. Geburtstag
Frau Stegemann Ursula	Lübz	zum 75. Geburtstag
Herrn Stiebe Henning	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Zühlke Rudi	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Kühn Udo	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Ballert Antje	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Preuß Edelgard	Lübz OT Lutheran	zum 80. Geburtstag
Herrn Dörk Hans-Dieter	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Schultz Frieda	Lübz OT Lutheran	zum 80. Geburtstag
Frau Diedrich Inge	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Schleede Ruth	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Zorn Klaus	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Schwieger Hans-Dieter	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Schwanke Siegfried	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Guse Lisa	Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Frank Alvina	Lübz	zum 95. Geburtstag



Ehejubilare im 2023

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Hans-Hermann und
Frau Vera Maltzahn, Granzin

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Helmut und
Frau Doris Koch, Siggelkow

zum 50. Hochzeitstag

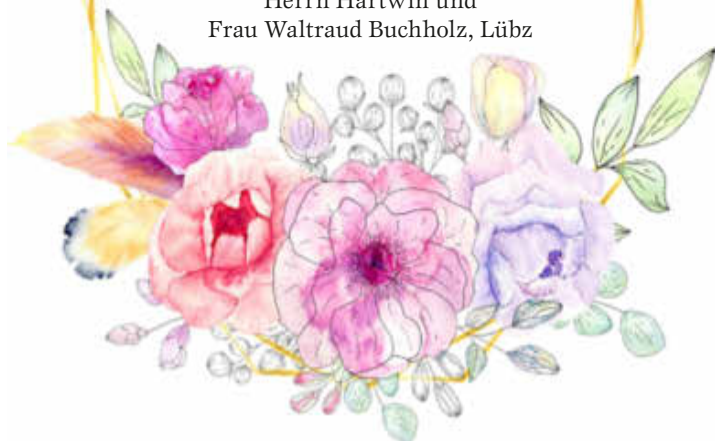
Herrn Wolfgang und Frau Elke Pegel, Lübz

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Heinrich und
Frau Helga Schmalfeldt, Werder

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Hartwin und
Frau Waltraud Buchholz, Lübz



STADT LÜBZ



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 01.03.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2023/001 - Satzung der Stadt Lübz über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Die Stadtvertretung beschließt die im Entwurf beiliegende Satzung der Stadt Lübz über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen.

Beschluss-Nr. 01/2023/002 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2023

Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht.

Beschluss-Nr. 01/2023/003 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Umschuldung eines Darlehens

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 13.12.2022 zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 200.000 EUR zum Zwecke der Umschuldung.

Beschluss-Nr. 01/2023/005 - Vorschlagsliste Schöffenwahl

Hiermit bestätigt die Stadtvertretung die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028.

Beschluss-Nr. 01/2023/006 - Grundsatzbeschluss zur Umsetzung DigitalPakt M-V

Die Stadtvertretung beschließt die Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung in der Grundschule Lübz und Regionalen Schule Lübz entsprechend DigitalPakt M-V. Die Kosten sind in den Haushalt 2023 einzuplanen.

Beschluss-Nr. 01/2019-028-01 - Änderung zur Besetzung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr (Nachwahl sachk. Einwohner)

Die Stadtvertretung wählt auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ Frau Kirstin Knorr als sachk. Einwohnerin in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:**Beschluss-Nr. 01/2023/004 - Entgeltordnung für die Benutzung des Strandbades am Kritzower See in Broock**

Die Stadtvertretung bestätigt die im Entwurf beiliegende Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Strandbades am Kritzower See in Broock.

Beschluss der Sitzung des Hauptausschusses vom 20.03.2023**Nichtöffentliche Beschlussfassung:**

Beschluss-Nr. 01/2023/007- Versetzung in den Ruhestand

Satzung der Stadt Lübz über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 22 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVOBl. M-V S. 426) und der Verordnung über das Verfahren nach § 26a Abs. 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie das Verfahren für die Ermittlung der Kosten, zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten, für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (Hortschulferienverordnung - HortSchulFeVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2022 (GVOBl. M-V 2022 S. 366) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lübz vom **01.03.2023** folgende Satzung erlassen.

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadt Lübz betreibt den Hort der Stadt Lübz und die Kindertagesstätte „Purzelbaum“ in Lutheran als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lübz stehen im Rahmen der Betriebserlaubnisse und Kapazitäten grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Lübz zur Verfügung.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Betreuungsplätze auch für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderen Gemeinden bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger.

(4) In der Kindertagesstätte werden folgende Betreuungsarten als Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplätze angeboten:

a) Krippenbetreuung für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Beginn des Monats in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird,

b) Kindergartenbetreuung für Kinder vom Beginn des Monats in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird bis zum Schuleintritt.

(5) Hortplätze werden als Ganztags- oder Teilzeitplätze für SchülerInnen der Klassenstufen 1 - 4 angeboten. In Ausnahmefällen, die als Sonderbedarf beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen sind, kann die Betreuung auch für SchülerInnen der Klassenstufen 5 - 6 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gewährleistet werden.

(6) Grundlage für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Lübz ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit dem Träger auf der Basis des festgestellten Betreuungsbedarfes.

(7) Mit dem Unterzeichnen der Betreuungsvereinbarung werden diese Satzung und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung anerkannt.

§ 2**Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten sind in den Einrichtungen durch Aushang bekannt zu machen. Die Dauer der Betreuung entspricht nicht der Öffnungszeit. Die Betreuungsdauer und die Betreuungszeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.

(2) Betreuungstage sind die Werkstage von Montag bis Freitag. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Betreuungstage.

(3) Während der Sommerferien können die Einrichtungen für die Dauer von bis zu drei Wochen (Betriebsferien) geschlossen werden. Betriebsferien sind den Personensorgeberechtigten ein halbes Jahr vorher anzuzeigen. An Brückentagen (zwischen Feiertag und Wochenende), an Tagen für Fortbildungen der Betreuungspersonen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Einrichtungen in der Regel geschlossen. Auch diese Schließtage sind den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(4) Die Öffnungszeiten können unter Mitwirkung des Elternrates entsprechend den Erfordernissen zur Absicherung des Betreuungsbedarfes und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze geändert werden.

§ 3**Umfang der Kindertagesförderung**

(1) Die Förderung während der Öffnungszeiten ist in folgendem Umfang möglich:

- Kindertagesstätte „Purzelbaum“ Lutheran:
Ganztagsförderung: bis zu 50 Stunden in der Woche
Teilzeitförderung: bis zu 30 Stunden in der Woche
Halbtagsförderung: bis zu 20 Stunden in der Woche
- Hort der Stadt Lübz:
Ganztagsförderung: bis zu 6 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten, höchstens jedoch 30 Stunden wöchentlich
Teilzeitförderung: bis zu 3 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten, höchstens jedoch bis zu 15 Stunden wöchentlich

(2) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten 2 Monate vor Ferienbeginn in der Horteinrichtung anzuzeigen.

(3) In der Kindertageseinrichtung Lutheran wird den Kindern eine vollwertige und gesunde Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes entsprechend dem Konzept der Einrichtung und der jeweiligen Betreuungszeit und -art angeboten. Mit der Verpflegung ist ein Unternehmen beauftragt. Dieses rechnet gegenüber den Erziehungsberechtigten gesondert ab.

§ 4**Aufnahme des Kindes**

(1) Zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine rechtzeitige Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung erforderlich. Der Bedarf auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung ist zudem 3 Monate vor Beginn der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung schriftlich beim Landkreis Ludwigslust-Parchim bzw. bei der Stadt Lübz zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Träger nach

Vorlage des Bescheides zur Bedarfsprüfung nach §§ 6 und 7 KiföG M-V (Ausnahme: Sicherung des Rechtsanspruches).

(3) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sowie nach einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(4) Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung sofort zu melden.

§ 5

Tageweise Betreuung (Besucherkinder)

(1) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, Kinder kurzzeitig und befristet aufzunehmen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin/der Leiter der Einrichtung eigenverantwortlich auf der Grundlage der Belegung und des Arbeitsaufwandes zum Zeitpunkt der gewünschten Betreuung. Ein Anspruch auf diese Betreuungsform besteht nicht.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6

Aufsicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbständig die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Betreuungsperson und endet beim Verabschieden von der Betreuungsperson.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung abgegeben haben.

(3) Alle Wege zwischen Grundschule und der Horteinrichtung unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung.

(4) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorliegen.

(5) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sowie bei der Teilnahme an von der Einrichtung organisierten Ausflügen und Veranstaltungen sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Lübz ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Kinder, die nach § 5 Abs. 1 in der Einrichtung betreut werden. Hier ist von den Personensorgeberechtigten sicherzustellen, dass eine private Unfallversicherung für das Kind vorhanden ist.

(6) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

(7) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung der Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Lübz nicht.

§ 7

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit der Kindertagesstätte „Purzelbaum“ in Lutheran mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres zu beenden. Bei Wegzug der Familie ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende einzuhalten.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit dem Hort der Stadt Lübz mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende zu beenden.

(3) Die Kündigung ist schriftlich in der Kindertageseinrichtung oder bei der Stadt Lübz einzureichen.

(4) Bleibt ein Kind der Horteinrichtung unentschuldigt länger als 4 Wochen fern, beendet der Träger das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

(5) Eine Änderung des Betreuungsverhältnisses kann bis zum 15.

eines jeden Monats beantragt werden. Die Änderung wird dann ab dem Folgemonat wirksam.

(6) Für Vorschulkinder endet das Betreuungsverhältnis mit der Kindertagesstätte „Purzelbaum“, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Eintritt in die Schule des jeweiligen Einschulungsjahres.

(7) Für Hortkinder endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der 4. Klasse.

(8) Für den Fall der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und der Stellung eines erneuten Antrages besteht kein Anspruch auf Wiederaufnahme in die Einrichtung.

(9) Die Stadt Lübz kann die Betreuungsvereinbarung fristlos kündigen, wenn gegen die Regelungen dieser Satzung, der Hausordnung bzw. der Betreuungsvereinbarung verstoßen wird.

§ 8

Ausschluss

(1) Vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, die den Einrichtungsbetrieb erheblich stören oder gefährden.

(2) Der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales entscheidet über den Ausschluss eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss eines Kindes ist Aufgabe der Verwaltung.

(3) Eine diesbezüglich notwendige Eilentscheidung ist von der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung in Abstimmung mit der Amtsleiterin/dem Amtsleiter und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen. Diese Entscheidung ist im Nachhinein durch den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales zu bestätigen.

§ 9

Gebühren und Finanzierung

(1) Die Kindertagesförderung in der Kindertageseinrichtung wird gemäß §§ 26, 27 und 28 KiföG M-V gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Der erhöhte Bedarf an Hortförderung während der Schulferien wird gemäß § 26a KiföG M-V i. V. m. der Hortschulferienverordnung M-V vom Land finanziert.

(2) Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Abs. 1 KiföG M-V die Kosten der Verpflegung. Diese richten sich nach den jeweils geltenden Preisen des Lieferanten.

(3) Die Erziehungsberechtigten tragen zudem die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 KiföG M-V entstehenden Kosten.

(4) Für die nach § 5 dieser Satzung besuchsweise zusätzliche Betreuung von Kindern, für die bereits ein Betreuungsverhältnis besteht, wird folgende tägliche Benutzungsgebühr erhoben:

Kinderkrippe	
Ganztagsförderung:	39 Euro
Teilzeitförderung:	25 Euro
Halbtagsförderung:	17 Euro
Kindergarten	
Ganztagsförderung:	25 Euro
Teilzeitförderung:	16 Euro
Halbtagsförderung:	12 Euro

(5) Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lübz über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Horteinrichtung in Trägerschaft der Stadt Lübz vom 02.11.2010, einschließlich 1. Änderung vom 20.12.2013, außer Kraft.

Lübz, den 21.03.2023



A. Becker

A. Becker
Bürgermeisterin

Entgeltordnung für die Benutzung des Strandbades am Kritzower See in Broock

1. Für die Benutzung des Strandbades Broock am Kritzower See wird für den Badebetrieb ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Das Entgelt ist während der Sommermonate (vom 01. Mai bis 31. August des laufenden Jahres) täglich in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr zu entrichten.
3. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe. Sie ist als Nachweis während der Benutzung der Badestelle aufzubewahren. Bei Kontrollen durch dazu ausgewiesenes Personal ist diese unaufgefordert vorzuzeigen.
4. Anstelle der Einzelkarten kann mit Beginn der Badesaison eine Saisonkarte für die gesamte Badesaison des laufenden Jahres erworben werden.
Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.
5. Die Höhe des Entgeltes beträgt für:

a) Tageskarte für Kinder (3 - 16 Jahre)	1,00 €
b) Tageskarte für Erwachsene	2,00 €
c) Saisonkarte für Kinder (3 - 16 Jahre)	15,00 €
d) Saisonkarte für Erwachsene	30,00 €
6. Die Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28. April 2009 außer Kraft.

Lübz, den 06.03.2023

A. Becker

Becker
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet am Montag, dem **17.04.2023**, um 18:00 Uhr im Bürgersaal, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet am Dienstag, dem **25.04.2023**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet am Mittwoch, dem **10.05.2023**, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem (www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp) zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten (mit Anmeldung) im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung am Dienstag, dem 02.05.2023, im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

Vortragsreihe „Geschichte der Stadt Lübz in Wort und Bild“

„Lübz-Flurnamen auf der Stadtfeldmark“

Ein neuer Vortrag in der Reihe „Geschichte der Stadt Lübz in Wort und Bild“ organisiert vom Verein Lübzer Land e. V. findet am 14. April 2023 um 17:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 statt.

Der gebürtige Lübzer Dieter Garling wird seine Forschungsergebnisse zu diesem stadt-geschichtlich spannenden Thema vorstellen. Flurnamen gehören zum historischen Kulturgut und charakterisieren wesentliche Phasen der Sozial- und Kulturgeschichte. Die mecklenburgische Kleinstadt Lübz war Ackerbürgerstadt und Sitz eines herzoglichen Amtes, dies zeigt sich auch in den Flurnamen. Besucher des Museums stehen staunend vor der großen Karte aus dem Jahr 1726 mit den eingezeichneten Flurnamen und versuchen Bezüge zur heutigen Zeit herzustellen. Interessierte Zuhörer werden durch den Vortrag viel Neues über die Herkunft der Lübzer Flurnamen erfahren.

Wir bitten um Voranmeldung in der Stadtinformation unter 038731 471839. Der Eintritt ist wie immer frei, Spenden sind willkommen.

Lübzer Land e. V.



Veranstaltungen im Mehrgenerationenhaus

„Yoga für Alle“ jeden Mittwoch 16:30 - 18:00 Uhr und 18:30 - 19:00 Uhr mit Elaine Viebrock

- | | |
|----------------------------|--|
| 03.04. - 12.04.2023 | Osterferienprogramm |
| 06.04.2023 | Kinderflohmarkt 13:00 - 17:00 Uhr |
| 13.04.2023 | „Lübz gestern und heute in Bildern“ |
| 14.04.2023 | Dartturnier |

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

AMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 07.03.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 03/2023/002 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 03/2023/004 - Vertretung im kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG AG

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin, Frau Astrid Becker, mit der Vertretung der Gemeinde Gallin-Kuppentin in der Verbandsversammlung des Kommunalen

Anteilseignerverbandes der WEMAG AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin selbst oder einer ihrer Stellvertreter dort anwesend ist und eine Vertretung durch den bevollmächtigten Leiter des Amtes für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Eldenburg Lübz, Herrn Fred-Jan Salomon, nicht erfolgen kann.

Beschluss-Nr. 03/2023/005 - vorhabenbezogener B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikanlage Daschow“

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikanlage Daschow“ für südlich des Ortsteils Penzlin an der Eisenbahntrasse Lübz-Karow gelegene Grundstücke. Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken 141, 142, 143 und 144 der Flur 1 der Gemarkung Daschow. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 15,4 ha. Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebiets als sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“.
2. den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. den beiliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikanlage Daschow“ mit Begründung, Planungsstand vom 16.02.2023, zu billigen.
4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem vorliegenden Planungsstand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und auch in Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu einer Stellungnahme aufzufordern. Die Durchführung von Verfahrensschritten soll gemäß § 4b BauGB einem Dritten (Planungsbüro) übertragen werden.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr.	- Aufhebung Beschluss
03/2023/001	03/2020/006
Beschluss-Nr.	- Grundstücksveräußerung
03/2023/003	

Bekanntmachung der Gemeinde Gallin-Kuppentin über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikanlage Daschow“ sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin hat am 07.03.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikanlage Daschow“ aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf der Planung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB bestimmt.

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Ortslagen Gallin und Penzlin südlich der Eisenbahntrasse Lübz - Karow. Östlich des Plangebiets verläuft der Landweg von Penzlin nach Kuppentin.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 141, 142, 143 und 144 der Flur 1 der Gemarkung Daschow und verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 15,4 ha.

Planungsziel und -zweck

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bedarf es an diesem Standort der Aufstellung eines Bebauungsplans. Ziel ist die Entwicklung von sonstigen Sondergebietsflächen mit der Zweckbe-

stimmung Photovoltaikanlage. Die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs der Planunterlagen.

Die Vorentwürfe der Satzung und der Begründung liegen in der Zeit

vom 17.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr
	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr
	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204873> einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich, per E-Mail (stge@amt-eldenburg-luebz.de) oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Viola Drescher
Viola Drescher
Bürgermeisterin



Übersichtsplan



Auszug aus der Planzeichnung

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE GEHLSBACH

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 01.03.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2023/004 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2023
Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan gemäß Anlagen.

Beschluss-Nr. 23/2023/005 - 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023

Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2023.

Beschluss-Nr. 23/2023/006 - Vorschlagsliste Schöffenvwahl

Die Gemeindevertretung Gehlsbach bestätigt die Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl für die Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028.

Beschluss-Nr. 23/2023/008 - Vertretung im kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG AG

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin, Frau Astrid Becker, mit der Vertretung der Gemeinde Gehlsbach in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin selbst oder einer ihrer Stellvertreter dort anwesend ist und eine Vertretung durch den bevollmächtigten Leiter des Amtes für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Eldenburg Lübz, Herrn Fred-Jan Salomon, nicht erfolgen kann.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2023/001 - Gesellschaftsvertrag Energiepark Redlin GmbH & Co. KG

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am **Mittwoch, dem 19. April 2023** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Informationen zu Veranstaltungen der Gemeinde Gehlsbach

Auch in diesem Jahr finden unsere Osterfeuer in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde statt.

06.04.2023 ab 18 Uhr Osterfeuer in Wahlstorf an der „Gaststätte zur Ottoquelle“

08.04.2023 ab 18 Uhr Osterfeuer in Vietlütbe auf dem Gelände des TSV.

Wir freuen uns auf einen geselligen Abende mit Ihnen.

05.05.2023 um 19 Uhr findet ein irischer Abend in der „Gaststätte zur Ottoquelle“ in Wahlstorf statt. Kartenvorverkauf unter folgender Telefonnummer: 038733 20263

GEMEINDE GRANZIN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 02.03.2022

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2023/001 - Bestätigung der Eilentscheidung - Auftragsvergabe für dringende Baumpflege- und Fällarbeiten

Die Gemeindevertretung bestätigt die am 13.11.2022 von der Bürgermeisterin getroffene Eilentscheidung zur Auftragsvergabe für dringende Baumpflege- und Fällarbeiten an die Firma Gartengestaltung M. Krull zum Bruttoangebotspreis von 8.313,49 €.

Beschluss-Nr. 05/2023/002 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 05/2023/003 - Aufhebung Beschluss 05/2020/012 und Neuregelungen zur Veräußerung von bei Baumpflege- und Fällarbeiten in der Gemeinde anfallendem Holz

Der Beschluss 05/2020/012 wird mit Wirkung vom 01.03.2023 aufgehoben.

Das bei Baumpflege- bzw. Fällarbeiten anfallende Brennholz wird zukünftig für folgende Preise veräußert:

- minderwertiges Brennholz (z. B. Pappel, Weide, Nadelholz) 12,00 €/RM
- hochwertiges Brennholz (z. B. Buche, Eiche, Esche) 20,00 €/RM.

Das Holz ist vorzugsweise an Einwohner der Gemeinde zu verkaufen. In den Schaukästen werden die Einwohner über anfallendes Holz informiert. Bei mehreren Kaufinteressenten entscheidet das Los über die Vergabe. Das Holz wird auf 1 m Länge gesägt verkauft. Der Gemeindearbeiter ermittelt durch Aufmaß die abgegebene Menge und quittiert diese.

Der Transport muss durch den Käufer selbst erfolgen. Sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich sein, erfolgt der Transport durch den Gemeindearbeiter. Die Kosten werden entsprechend der aufgewendeten Arbeitszeit auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Lohnkosten in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt.

Über die Verwendung bzw. die Vergabe des Restholzes (z. B. dünneres Kronenholz, Totholz) entscheidet der Gemeindearbeiter selbstständig.

Beschluss-Nr. 05/2023/004 - Vertretung im kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG AG

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin, Frau Astrid Becker, mit der Vertretung der Gemeinde Granzin in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin selbst oder einer ihrer Stellvertreter dort anwesend ist und eine Vertretung durch den bevollmächtigten Leiter des Amtes für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Eldenburg Lübz, Herrn Fred-Jan Salomon, nicht erfolgen kann.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Protokoll-Beschluss - Beschluss zur Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Geltendmachung von Schadensersatz zur Baumaßnahme „Umstellung der Straßenbeleuchtung Greven auf LED“

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN**Informationen aus der Gemeinde**

Wie in der Februarausgabe des Turmblicks angekündigt, wurden Fragebögen zu den Aktivitäten in der Gemeinde an alle Einwohner verteilt. Was wünschen sich die Einwohner der Gemeinde Granzin? Welche Informationsquellen werden genutzt? Kann ich mir vorstellen Mitglied im neuen Verein zu werden? Zu diesen und anderen Fragen wurde von der Amtsjugendpflegerin je ein Fragebogen für Erwachsene und Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre entwickelt. Von den damit 400 angesprochenen Einwohnern beteiligten 9,75 % an der Umfrage. Wir haben auf eine deutlich höhere Beteiligung gehofft. Trotzdem können wir aus der Auswertung wichtige Schlüsse für unsere zukünftige Arbeit ziehen.

Hier ein kleiner Überblick der Ergebnisse:

- 33 Erwachsene und 6 Kinder haben teilgenommen;
- mehr weibliche als männliche;
- Informationsquellen werden genutzt (Turmblick/Handzettel);
- Das Engagement sich aktiv zu beteiligen ist da, 13 Einwohner können sich vorstellen Mitglied im Dorfverein zu werden.
- vorhandene Veranstaltungen sind beliebt;
- Gewünscht wurden u.a. mehr Sportangebote, Büchertauschbörse, Filzen/töpfeln, Jugendclub und mehr Informationen über das Gemeindeleben im Turmblick oder im Internet.

Wir bedanken uns bei allen, die sich die Zeit genommen haben unsere Fragen zu beantworten.

Termine:

06.04.2023 Osterfeuer GZ Granzin

**INFORMATIONEN****Sitzungstermin**

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am **Donnerstag, dem 20. April 2023** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 23.02.2023****Öffentliche Beschlussfassung:****Beschluss-Nr. 08/2022/009-01 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG**

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Vier GmbH & Co KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten zwei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2021.

Beschluss-Nr. 08/2022/017-01 - Zielabweichungsverfahren für das Bauvorhaben Solarkraft Wilsen

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage vorliegende Antragstellung auf Zielabweichung der Gemeinde Kreien für das Bauvorhaben „Solarkraft Wilsen“.

Beschluss-Nr. 08/2022/023 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 08/2023/004 - Überplanmäßige Ausgaben für Schullastenbeiträge im Deckungskreis 7

Die Gemeindevertretung beschließt die im Haushaltsjahr 2022 entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 3.613,14 € für den Schullastenausgleich im Deckungskreis 7 - Schulen. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge aus Gewerbesteuern.

Beschluss-Nr. 08/2023/005 - Gesellschaftsvertrag Energiepark Redlin GmbH & Co. KG

Die Gemeindevertretung beschließt die wirtschaftliche Betätigung in Form der Beteiligung an der Energiepark Redlin GmbH & Co. KG. Das verbindliche Angebot zum Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 5.540 € ist abzugeben.

Die als Anlage zum Beschluss vorliegenden Bedingungen für den Abschluss des Vertrages zwischen der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH für den Erwerb eines Kommanditanteils an der Energiepark Redlin GmbH und der Gesellschaftsvertrag werden zur Kenntnis genommen und bestätigt. Der Bürgermeister und das Amt werden bevollmächtigt, die notwendigen Schritte für die Beteiligung einzuleiten.

Beschluss-Nr. 08/2023/006 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Eins

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Eins GmbH & Co KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.650 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Beschluss-Nr. 08/2023/007 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Zwei

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Zwei GmbH & Co KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 08/2023/008 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Drei

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Drei GmbH & Co KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2023/003 - Infrastrukturvertrag Windenergieprojekt Vietlütbe

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Kreien vom 23.03.2023**Öffentliche Beschlussfassung****Beschluss-Nr. 08/2023/001 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2020**

Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kreien zum 31. Dezember 2020 i. d. F. vom 01.02.2023 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V fest.

Beschluss-Nr. 08/2023/002 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V.

Beschluss-Nr. 08/2023/009 - Vertretung im kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG AG

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin, Frau Astrid Becker, mit der Vertretung der Gemeinde Kreien in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist und eine Vertretung durch den bevollmächtigten Leiter des Amtes für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Eldenburg Lübz, Herrn Fred-Jan Salomon, nicht erfolgen kann.

Beschluss-Nr. 08/2023/010 - Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1), in der Fassung vom 15. Dezember 2015, erteilt die Gemeindevertretung ihre Zustimmung zu der am 24.02.2023 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kreien erfolgten Wahl von Heiko Bollmohr zum Gemeindeführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 08/2023/011 - Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1), in der Fassung vom 15. Dezember 2015, erteilt die Gemeindevertretung ihre Zustimmung zu der am 24.02.2023 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kreien erfolgten Wahl von Sebastian Elgert zum stellvertretenden Gemeindeführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 08/2023/012 - Überplanmäßige Ausgaben im Bereich Gemeindearbeiter 2022

Die Gemeindevertretung beschließt die im Haushaltsjahr 2022 entstandenen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 12.768,18 € für Aufwendungen, die für die Unterhaltung und In-

standsetzung der Gemeindetechnik sowie für die Miete und Unterbringung der Gemeindetechnik entstanden sind. Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen aus Gewerbesteuern (61100.40130).

Beschluss-Nr. 08/2023/013 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2023

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan.

Nichtöffentliche Beschlussfassung

Beschluss-Nr. 08/2023/014 - Beschaffung eines Dücker UNA 200 Ausleger Tastronic + PFP 600 als Anbaugerät für den BOKI 1152 B

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE PASSOW**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Haushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.536.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.677.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 95.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.395.300 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 1.500.300 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 105.000 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 340.800 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 447.500 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 106.700 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 139.500 EUR

§ 5**Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,719 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Weitere Vorschriften**

1. Der Haushalt enthält für das Haushaltsjahr 2023 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR festgelegt.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigt.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrag/jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 21.578 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 219.928 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.729.533 EUR.

Lübz, 07.03.2023


Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß §47 (2) KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §5 (5) KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon ab-

weichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat in öffentlicher Sitzung am 29.06.2022 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Passow 2“ beschlossen. Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 2 Abs. 1 Bau hiermit bekannt gemacht.

In ihrer öffentlichen Sitzung am 21.02.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Passow 2“ in der Fassung vom Januar 2023 einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Größe von 12,5 ha und umfasst die Flurstücke 113 (tlw.), 117 (tlw.), 119, 120, 121 (tlw.), 132 (tlw.) und 402 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Weisin.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphoto-voltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung mit Umweltbericht, Stand Januar 2023, liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 17.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter dem Pfad <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=199448> und über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne> möglich.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Es wird daraufhin gewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

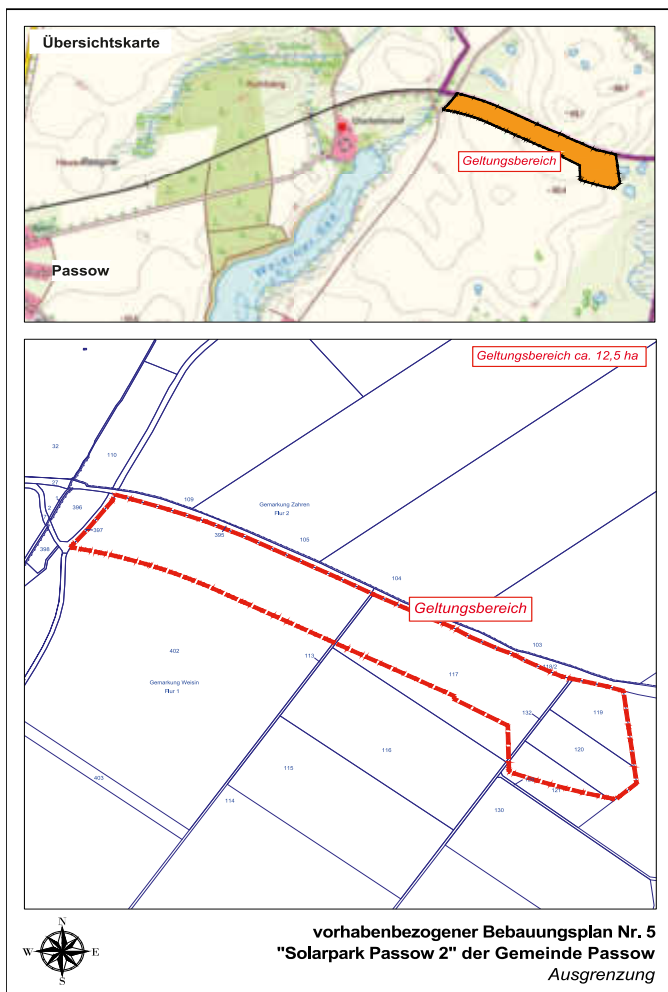
Passow, den 14.03.2023


Bürgermeisterin



**Barbara Schurl
Bürgermeisterin**

Anlage: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Amtliche Bekanntmachung

Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat in öffentlicher Sitzung am 29.06.2022 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ beschlossen. Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 2 Abs. 1 Bau hiermit bekannt gemacht.

In ihrer öffentlichen Sitzung am 21.02.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ in der Fassung vom Januar 2023 einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Gesamtfläche von etwa 8,4 ha und umfasst 2 Planteile. Die Planteile erstrecken sich über das Flurstück 125 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Passow sowie die Flurstücke 113 (tlw.), 116 (tlw.), 117 (tlw.), 121 (tlw.), 132 (tlw.) und 402 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Weisin.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung mit Umweltbericht, Stand Januar 2023, liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 17.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter dem Pfad <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=199448> und über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne> möglich.

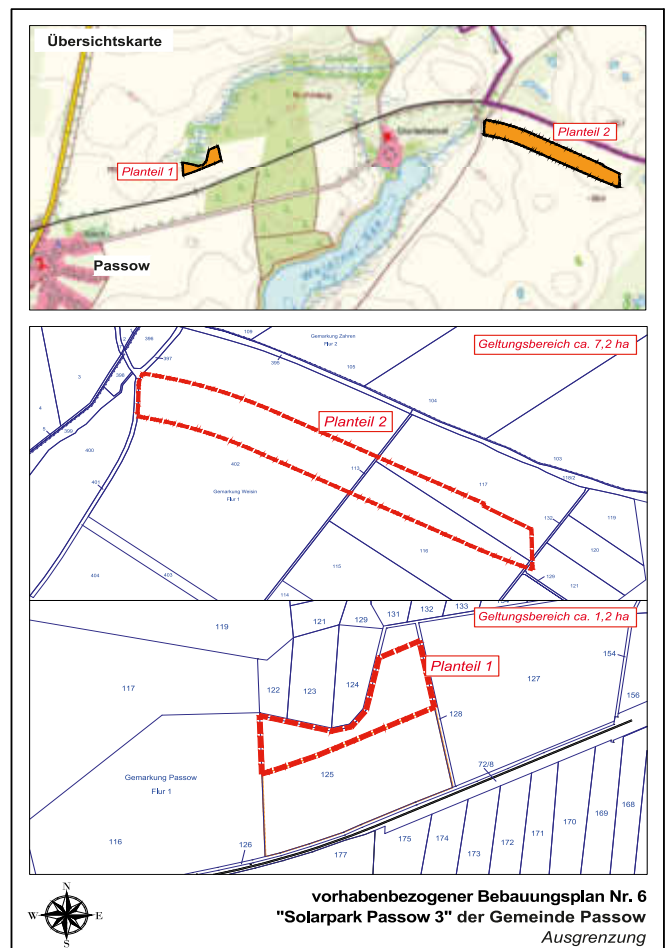
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Es wird daraufhin gewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Passow, den 14.03.2023

B. Schrul (Dienstsiegel)

**Barbara Schrul
Bürgermeisterin**

Anlage: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN**Sitzungstermin**

Die nächste Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am **Donnerstag, dem 20. April 2023** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**Zeit für Begegnungen,
aber auch fleißigen Mittun**

Tagtäglich managen unsere Frauen die Familie, gehen ihrer täglichen Arbeit nach, kümmern sich um ihre Angehörigen, betreuen die Enkelkinder und engagieren sich in vielfältiger Weise ehrenamtlich. Das verdient unsere Hochachtung und dafür danken wir ihnen.



Da seit diesem Jahr der 8. März in Mecklenburg-Vorpommern ein Feiertag ist, hatte der Kulturkreis der Gemeinde Passow e.V., der Kulturausschuss der Gemeinde und die Schlossherrin Manuela Engel-Dahan anlässlich des Internationalen Frauentags ins Schloss zum Feiern eingeladen. Der Kulturausschuss und der Verein haben mit großem Engagement den Ballsaal hergerichtet, geschmückt und alles Nötige organisiert. Über 60 Frauen unserer Gemeinde wurden mit einer Nelke und einem Glas Sekt herzlich begrüßt. Nach einer kurzen Ansprache unserer Gastgeberin eröffnete die Bürgermeisterin die Frauentagsfeier. Für das tolle Kuchenbuffet mit 17 verschiedenen Torten und anderem Gebäck geht ein großes Dankeschön an alle Bäckerinnen. Eine Stunde lang gab es dann Zeit zum Kaffee trinken, Kuchen essen und ausgiebiger Unterhaltung. Man hatte sich ja länger nicht gesehen! Dann folgte der Höhepunkt unserer Feier: Mit großem Tam-Tam und in pompöser Robe rauschte die „Wilde Hilde“ aus Parchim in den Saal. Sie unterhielt uns mit kleinen und größeren Anekdoten und viel Wissenswertem aus ihrem Leben auf sehr humorvolle Weise. Natürlich ging es um das Thema „Frau“ in allen Lebenslagen. Dazu gehörten reichliche Kostümwechsel in atemberaubendem Tempo. Auch ihr Gesang war ein Erlebnis. Hilde nahm kein Blatt vor den Mund und bedachte ebenfalls einige der Gäste mit ihrer exklusiven Darbietung. Mit viel Lachen, Fröhlichkeit und großem Beifall gingen unsere Frauen mit. Zum Schluss zeigte sich die Wilde Hilde von einer anderen Seite. Mit sehr reizenden Worten für die Frauen und einer Rose für jede von uns war der Auftritt beendet. Vielen Dank, liebe „Wilde Hilde“, (www.hardystemmann.de), du hast uns so viel Freude gebracht. Nach dem nicht zu überhörenden Auszug aus dem Saal mit viel Beifall, sind dann wohl alle mit schönen Erinnerungen an die Frauentagsfeier 2023 nach Hause gegangen. Herzlichen Dank an unsere Gastgeberin Manuela aus dem Schloss und allen Frauen, die dazu beigetragen haben, dass wir einen schönen Frauentagsnachmittag hatten.



Da sich nun hoffentlich der Frühling einstellt, möchten wir die Bewohner unserer Gemeinde einladen, sich zahlreich am Frühjahrsputz am 15. April 2023, 10.00 Uhr zu beteiligen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Aushang in den Infokästen in den Ortsteilen oder in der WhatsApp-Gruppe „Gemeindegastkasten“.



Den Startschuss haben die Gymnastikfrauen der TSG schon am 13. März gegeben, die ihre Turnmatten und Übungsgeräte mit Besen, Feudel und Lappen getauscht haben und fleißig unsere Turnhalle und die angrenzenden Räume geputzt haben. Auch in den Horträumen der Kita wurde schon mal geräumt, sollen doch auch die Hortkinder mehr Platz zum Spielen haben, bevor dann auch diese Räume einer Schönheitskur unterzogen werden. In guter Tradition wird unser Frühjahrs-Flohmarkt am 29. April 2023 ab 10.00 Uhr stattfinden. Auch hierzu bitte die Aushänge beachten. Für einen Stand melden Sie sich bitte bei Frau Kahlert (Tel.: 038731 25275) an. Auch das traditionelle Osterfeuer wird in diesem Jahr wieder stattfinden. Die Kameraden laden am Donnerstag, dem 06.04. ab 17 Uhr in das Gerätehaus der FFW Passow ein.

R. Jakobs, B. Schrul

GEMEINDE RUHNER BERGE**INFORMATIONEN****Sitzungstermin**

Die nächste Sitzung der **Gemeindevertretung** findet voraussichtlich am **Dienstag, dem 25. April 2023** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 02.03.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2022/018-01 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Vier

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Vier GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten zwei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 13/2023/001 - Überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 für Beiträge an den WBV

Die Gemeindevertretung beschließt die im Haushaltsjahr 2022 entstandenen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 7.114,73 € für Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Elde“ und „Mildenitz-Lübzer Elde“ (Produktsachkonto 55200.52544). Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus Gewerbesteuern.

Beschluss-Nr. 13/2023/002 - Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 9 - Kindertagesförderung

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 20.389,57 € für das Haushaltsjahr 2022 im Deckungskreis 9 Kindertagesförderung. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen für Gewerbesteuern.

Beschluss-Nr. 13/2023/003 - Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 10 - Sport

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Deckungskreis 10 - Sport i. H. v. 3.196,52 € (Heizöl und Gebäudeunterhaltung). Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge aus Gewerbesteuern.

Beschluss-Nr. 13/2023/004 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 13/2023/006 - Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeugs 10 für die FF Siggelkow

Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsverwaltung Eldenburg Lübz mit der Beschaffung eines werksneuen Löschgruppenfahrzeugs LF 10 für den Feuerwehrstandort in Siggelkow. Es sind alle Möglichkeiten der Förderung umfassend zu prüfen und die entsprechenden Anträge an die jeweiligen Fördermittelgeber zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung der kommenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr. 13/2023/007 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Eins

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 13/2023/008 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Zwei

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Zwei GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 13/2023/009 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Drei

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Drei GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 13/2023/011 - Vorschlagsliste Schöffenwahl

Hiermit bestätigt die Gemeindevertretung Siggelkow die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028.

Beschluss-Nr. 13/2023/012 - Vertretung im kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG AG

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin, Frau Astrid Becker, mit der Vertretung der Gemeinde Siggelkow in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin selbst oder einer ihrer Stellvertreter dort anwesend ist und eine Vertretung durch den bevollmächtigten Leiter des Amtes für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Eldenburg Lübz, Herrn Fred-Jan Salomon, nicht erfolgen kann.

Beschluss-Nr. 13/2023/013 - Bestätigung einer Eilentscheidung der Bürgermeisterin zum Kauf eines gebrauchten Einsatzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 22.02.2023 zur ersatzweisen Beschaffung eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges Lf8 für die freiwillige Feuerwehr am Standort Siggelkow. Der Kaufpreis betrug 4.500,00 €.

Beschluss-Nr. 13/2023/014 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2023

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 13/2023/015 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Siggelkow - 12. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2023

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023.

Beschluss-Nr. 13/2023/016 - Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ der Gemeinde Siggelkow, hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.

Beschluss-Nr. 13/2023/017 - Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ der Gemeinde Siggelkow, hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

- Beschluss-Nr.** - Grundstücksveräußerung
13/2022/010
- Beschluss-Nr.** - Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Siggelkow
13/2023/018

Haushaltssatzung der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.275.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.402.100 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 86.200 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.189.200 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 1.229.300 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | - 43.100 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 242.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 678.300 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | - 435.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 118.900 EUR

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,07 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- Der Haushalt enthält für das Haushaltsjahr 2023 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
- Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR festgelegt.
- Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
 - die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrag/jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
- Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
- Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweismbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
- Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 510.831 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 629.327 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 3.545.841 EUR. |

Lübz, 16.03.2023


Bürgermeisterin



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß §47 (2) KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.03.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §5 (5) KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Siggelkow „Wasserwanderrastplatz Neuburg“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow hat mit Beschluss vom 02.03.2023 den Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ in der Fassung vom Februar 2023 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ verfolgt die Zielstellung den wasserbezogenen Tourismus als Teil des Fremdenverkehrsangebotes der Gemeinde Siggelkow im Bereich des Wasserwanderrastplatzes „Ufercamp-Eldeblick“ planungsrechtlich zu sichern und geringfügig zu erweitern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 0,5 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Neuburg, Flur 1 die Flurstücke 101/4 und 101/42.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom Februar 2023, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204908> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligungen** nach §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs.1 BauGB
- 2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
- 3. Biotoptypenkartierung**
- 4. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die nächstgelegenen Wohnnutzungen schließen unmittelbar südlich an.
- Es sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Begründung zum Punkt 5.2 Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die vorkommenden Bodentypen sind überwiegend Braunerden.
- Das Flurstück 101/42 der Flur 1 der Gemarkung Neuburg umfasst eine Teilfläche des Feldblocks DEMVLI096DD10071.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich ist bereits überwiegend anthropogen durch die Nutzung als Wasserwanderrastplatz geprägt.
- Der östliche Bereich, welcher dem temporären Zelten für Wasserwanderer dienen soll, umfasst Grünland.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Wasserwanderrastplatz befindet sich direkt an der Elde.
- Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 5.4 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Gemäß des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg befindet sich die Ortslage Neuburg in einer niederschlagsbegünstigten Region.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Näher untersucht wurden: Fledermäuse, einwandernde Amphibien sowie Brutvögel der Gehölz-, Gebäude- und Offenlandbiotope.
- Im Planungsraum befinden sich folgende Biotoptypen: Artenarmer Zierrasen (PER), Campingplatz (PCZ), Intensivgrünland auf Mineralstandort (GIM), Baumgruppe (BRR), Wirtschaftsweg nicht oder teilversiegelt (OVU).

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird durch die bereits vorhandene Nutzung als Wasserwanderrastplatz bestimmt.
- Das Planungskonzept beinhaltet die Anpflanzung einer Feldhecke entlang der östlichen Grenze des Planungsraumes.
- Bestehende Gehölzstrukturen werden als solche erhalten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Planungsraumes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale.
- Im Planungsraum sind keine Bodendenkmale bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Der westliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich innerhalb der Gewässerschutzstreifens.
- Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ zu benennen. Dieses erstreckt sich nördlich in ca. 450 m Entfernung zum Vorhabenstandort.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist das DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Das Schutzgebiet erstreckt sich ebenfalls nördlich in ca. 750 m Entfernung zum Planungsraum.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere - nach Einschätzung der Gemeinde Siggelkow nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Dazu sind wir nach den §§ 4 Abs. 1, 19 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e und 57 DSGVO befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Sitzung. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinde werden Ihre personengebundenen Daten anonymisiert.

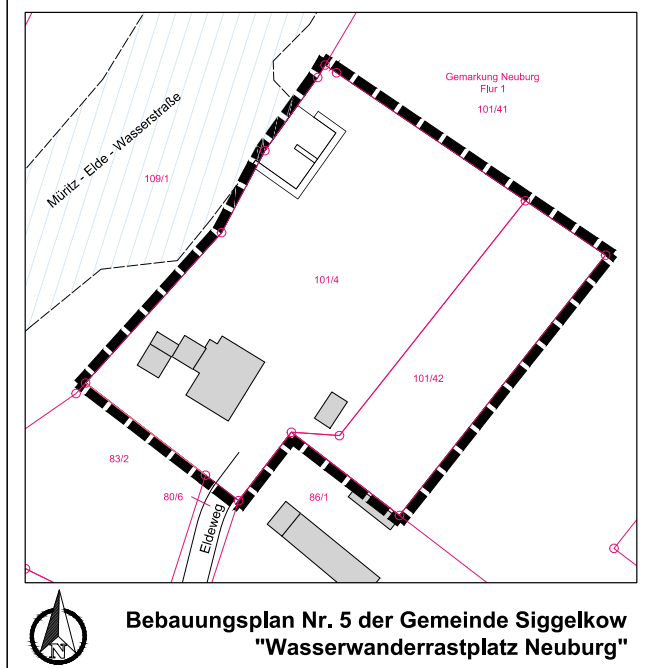
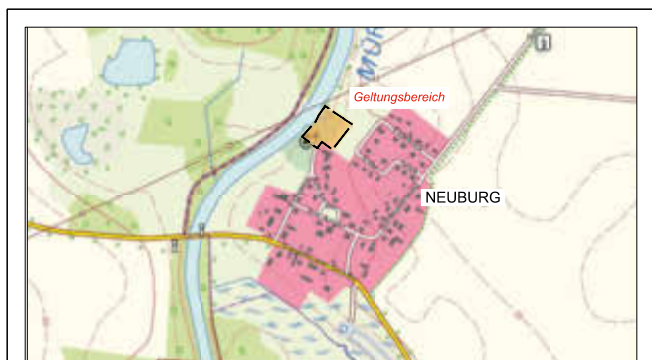
Anlage:

Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereichs

Sigrid Mohr
Bürgermeisterin

16.03.2023

(Dienstsiegel)



Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am **Donnerstag, dem 13. April 2023** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE WERDER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertreter Sitzung vom 09.03.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2023/001 - Vorschlagsliste Schöffenwahl

Hiermit bestätigt die Gemeindevertretung Werder die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028.

Beschluss-Nr. 17/2023/002 - Vertretung im kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG AG

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin, Frau Astrid Becker, mit der Vertretung der Gemeinde Werder in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist und eine Vertretung durch den bevollmächtigten Leiter des Amtes für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Eldenburg Lübz, Herrn Fred-Jan Salomon, nicht erfolgen kann.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2023/003 - Instandsetzung Feuerwehrrampe

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am **Donnerstag, dem 27. April 2023** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Sternennacht in der Kita

Die Vorschulgruppe der Kita „Weltentdecker“ in Werder hat es sich wirklich verdient. Super Kinder benötigen eine super Überraschung.

Eine Übernachtung in der Kita wurde vorgeschlagen. Nicht alle, aber der größte Teil der Kinder waren Feuer und Flamme.

10 Kinder traten die Reise abends in die Kita an und schlugen ihr Nachtlager auf.

Die Eltern hatten ein Weltraumbuffet vorbereitet. Nach der Nachtwanderung folgte die Kissenschlacht und zu später Stunde erfreuten sie sich an „Räuber Hotzenplotz“. Tagelang haben sich

die Vorschüler mit ihren Freunden ausgemalt, wie viel Spaß sie haben werden. Die Kinder haben ihr Abenteuer jede Sekunde genossen.

Kita Team

